

BAYERISCHER AMATEUR-BOX-VERBAND

e.V. SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

AUSGABE 2020

UNTERGLIEDERUNGEN

**SATZUNG
RECHTSORDNUNG
GESCHÄFTS- UND
EHRENORDNUNG
FINANZORDNUNG
REISEKOSTENORDNUNG**

SATZUNG

in der durch den 31. ordentlichen Verbandstag am 16. März 2008 in Straubing beschlossenen Fassung. **Satzungsänderungen vom 5. März 2017 und 01. März 2020 eingearbeitet**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- I. ALLGEMEINES
- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwirklichung des Zwecks
- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Anmeldung, Aufnahme und Pflichten
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Auflösung
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von Verbandsvereinsmitgliedern
- § 12 Ehrenpräsident
- § 13 Ehrenvorstandsmitglieder
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Organe
- § 16 Verbandstag
- § 17 Der ordentliche Verbandstag
- § 18 Außerordentlicher Verbandstag
- § 19 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Die erweiterte Landesleitung
- § 22 Der Hauptvorstand
- § 23 Die engere Landesleitung
- § 24 Wahl der Landesleitung bzw. Wählbarkeit

II. TECHNISCHE GLIEDERUNG

- § 25 Technische Verwaltung
- § 26 Bezirkseinteilung
- § 27 Allgemein zum Sportbetrieb
- § 28 Teilnahmeberechtigung
- § 29 Startausweise
- § 30 Meisterschaften, Vergleichskämpfe und Turniere
- § 31 Veranstaltungen
- § 32 Kampfprotokoll
- § 33 Kampfrichterwesen

III. ORDNUNGEN

- § 34 Rechtsordnung
- § 35 Geschäfts- und Ehrenordnung
- § 36 Finanzordnung
- § 37 Reisekostenordnung

III.I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben

1. Der Bayerische Amateur-Box-Verband - nachfolgend BABV genannt - ist die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) den Amateur-Boxsport betreiben.
2. Der Verband ist mit seinen Vereinen einzeln und in der Gesamtheit Mitglied des BLSV und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregistereingetragen. Gerichtsstand für Streitigkeiten vor dem ordentlichen Gericht ist München.
4. Die Verbandsfarben sind die Landesfarben weiß - blau.
5. Der Verband lehnt jede parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bindung ab.
6. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt.
7. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der BABV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem BLSV sofort anzuzeigen.

2. Der Verband steht auf dem Boden des Amateursports, die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.
3. Zweck des Verbands ist es, dem Amateur-Boxsport allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen und die Jugend dafür zu gewinnen. Er sieht seine Aufgabe darin, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm zugehörigen Vereine, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.
4. Zweck und Aufgabe des Verbands ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend auf dem Gebiet des Amateur-Boxsports. Der Verband stellt zu diesem Zweck und in Erfüllung der ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.
5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die gesetzlichen Vertreter des BABV sind ermächtigt, nach Zustimmung der erweiterten Landesleitung Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 1.1 Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Sportbetriebs, insbesondere
 - * jährliche Durchführung der Einzelmeisterschaften aller Altersklassen in den möglichen Gewichtsklassen;
 - * Durchführung von Repräsentativkämpfen und Turnieren;
 - * Pflege der sportlichen Beziehungen zu anderen Landesverbänden im Deutschen Boxsport-Verband (DBV) und zum Ausland.
 - 1.2 Eine planmäßige Lehrtätigkeit in fachlicher und überfachlicher Richtung für Athleten und Athletinnen aller Altersklassen, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre.
 - 1.3 Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Kontaktpflege mit Presse, Rundfunk, Fernsehen mit allen Maßnahmen, die geeignet sind, den Amateur-Boxsport zu fördern und die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen.
 - 1.4 Unterstützung aller Bestrebungen der Vereine, die auf die Förderung des Amateur-Boxsports gerichtet sind.
 - 1.5 Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbands durch Einhaltung der Wettkampfbestimmung (WB), Satzung und Ordnungen.

§ 4 Voraussetzungen

1. Mitglied des Bayerischen Amateur-Box-Verbands können gemeinnützige Vereine sein, die den Amateur-Boxsport pflegen, vorliegende Satzung des BABV sowie die jeweils gültige Wettkampfbestimmung anerkennen und Mitglied des BLSV sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verband ist nur im Rahmen der Zugehörigkeit zu diesen Vereinen möglich.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme und Pflichten

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den BABV ist grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Dem Anmeldeantrag sind die Vereinssatzung, eine namentliche Liste der Mitglieder, das Gründungsprotokoll sowie der Nachweis über die Gemeinnützigkeit beizufügen.
2. Die Aufnahme wird dem Verein schriftlich und durch Veröffentlichung im amtlichen Organ (bayernsport) mitgeteilt, sofern sie die Voraussetzungen nach den Satzungen des BABV und der Wettkampfbestimmung des DBV erfüllen und die Satzungen schriftlich anerkennen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Mitglieder in genauer Zahl, namentlich und mit Geburtsdatum dem BLSV bei der jährlichen Bestandserhebung termingerecht zu melden.
4. Der Jahresbeitrag ist von den Vereinen bis 31. Januar jeden Jahres auf das Konto des BABV einzuzahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Auflösung des BABV;
 - 1.2 durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins;
 - 1.3 durch Austritt eines Vereins.
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BABV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des BABV kann nur vom Verbandstag mit mehr als 9/10 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Vorschrift kann nicht abgeändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung des BABV kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
3. Bei Auflösung des BABV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des BABV an den Bayerischen Landessportverband e.V. München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
4. Satzung ändernde Beschlüsse oder die Auflösung des Verbands sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die

gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 8 Austritt

1. Jedes Mitglied kann freiwillig aus dem Verband ausscheidenden. Diese Willenserklärung ist dem Verband schriftlich (per Einschreiben) anzuzeigen. Dem Austritt wird jedoch rechtsverbindlich erst zugestimmt, wenn
 - 1.1 der Verein durch Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung den Nachweis über die Gültigkeit des Austrittsbeschlusses dem Verband gegenüber erbringt und
 - 1.2 der Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist.

§ 9 Ausschluss

1. Vereine, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder wiederholt gegen die Wettkampfbestimmung oder gegen die Verbandssatzung verstoßen sowie Vorstandsbeschlüsse und Weisungen nicht befolgen, können entsprechend den Bestimmungen der Rechtsordnung aus dem BABV ausgeschlossen werden.
2. Einspruch gegen den Ausschluss kann gemäß der Rechtsordnung erhoben werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr gegeben sind oder wenn sich der Verein durch satzungsgemäßen Beschluss auflöst.

§ 11 Ausschluss von Verbandsvereinsmitgliedern

1. Mitglieder der Verbandsvereine können auf Antrag des Vereinsvorstands, des Bezirkssportwarts oder der Verbandsleitung nach der Rechtsordnung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Verbands zuwiderhandeln.

Gegen den Beschluss ist die Berufung nach Maßgabe der Rechtsordnung zulässig.

2. Der Ausschluss aus dem Verband hat notwendig den aus dem BLSV zur Folge.
3. Die Vereine haben den Ausschluss weisungsgemäß durchzuführen und dem Verband den Vollzug mitzuteilen.
4. Mit Zustellung des begründeten Beschlusses ruhen alle Funktionen des Ausgeschlossenen im Verband und in den betreffenden Vereinen.

§ 12 Ehrenpräsident

1. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich langjährig in besonderer Weise um die Entwicklung des BABV und des Amateur-Boxsports verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende langjährig Präsident des BABV war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme in der erweiterten Landesleitung und beim Verbandstag.

§ 13 Ehrenvorstandsmitglieder

1. Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können ernannt werden, wer sich langjährig in besonderer Weise um die Entwicklung des BABV und des Amateur-Boxsports verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied setzt voraus, dass der Betreffende langjährig in der engeren Landesleitung des BABV tätig war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es können zu gleicher Zeit nur fünf Ehrenvorstandsmitglieder ernannt sein. Sie haben Sitz und Stimme in der erweiterten Landesleitung und beim Verbandstag.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des BABV können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den BABV und dem Amateur-Boxsport erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es können zur gleicher Zeit nur acht Ehrenmitglieder ernannt sein. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.
2. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern und zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der engeren Landesleitung durch die erweiterte Landesleitung.
3. Der zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied Ernante wird mit einer repräsentativen Urkunde ausgezeichnet.

§ 15 Organe

1. Die Organe des Verbands sind:
 - 1.1 der ordentliche bzw. der außerordentliche Verbandstag
 - 1.2 die erweiterte Landesleitung
 - 1.3 der Hauptvorstand
 - 1.4 die engere Landesleitung.

§ 16 Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 den Delegierten
 - 1.2 der erweiterten Landesleitung
 - 1.3 den Ehrenmitgliedern.

§ 17 Der ordentliche Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch die engere Landesleitung einberufen.

Dem ordentlichen Verbandstag haben die Bezirkstage voraus zugehen.
2. Die Einberufung des ordentlichen Verbandstags ist mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im Verbandsorgan oder durch Rundschreiben den Vereinen des BABV mit Inhalt der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - 3.1 Feststellung der Stimmberechtigten,
 - 3.2 Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstags,
 - 3.3 Berichte
 - 3.3.1 Präsident,
 - 3.3.2 Landessportwart (schriftlich),
 - 3.3.3 Landesjugendwart (schriftlich),

- 3.3.4 Kampfrichterobmann (schriftlich),
 - 3.3.5 Verbandsarzt (schriftlich),
 - 3.3.6 Pressewart (schriftlich),
 - 3.3.7 Rechtswart (schriftlich),
 - 3.3.8 Frauenbeauftragte/r (schriftlich),
 - 3.3.9 Lehrwart (schriftlich),
 - 3.3.10 Verbandstrainer (schriftlich),
 - 3.3.11 Sprecher der Aktiven (schriftlich),
 - 3.4 Kassen- und Revisionsbericht,
 - 3.5 Entlastung des Hauptvorstands,
 - 3.6 Neuwahl des Hauptvorstands, der Revisoren, der Verbandsärzte, des Pressewarts, des/der Frauenbeauftragten, des Lehrwarts, des Rechtswarts sowie dessen Vertreter, des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts und dessen Vertreter.
 - 3.7 Anträge.
4. Anträge der Vereine und Bezirke zum Verbandstag müssen bereits dem Bezirkstag mit der Begründung eingereicht werden, sie müssen mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des BABV vorliegen. Ausnahmefälle zu dieser Regelung sind durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - 1.1 Bei Vorliegen von außerordentlichen Angelegenheiten, die im Interesse des Verbands wichtig erscheinen, nach Beschluss der erweiterten Landesleitung;
 - 1.2 wenn ein Drittel der dem BABV angehörigen Vereine dies schriftlich fordern.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Befugnisse, wie ein ordentlicher Verbandstag.

§ 19 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Auf dem Verbandstag sind die in § 16 der Satzung aufgeführten Mitglieder stimmberechtigt (Ausnahme bildet lediglich die Abstimmung über die Neuwahl, bei der die Delegierten allein das Stimmrecht ausüben).
2. Die Delegierten zum Verbandstag werden auf den Bezirkstagen gewählt. Auf je fünf Bezirksvereine entfällt ein Delegierter, der fünf Stimmen hat. Bei Restzahlen unter fünf erhält der mit der geringeren Stimmenzahl gewählte Delegiert so viele Stimmen, als Restvereine unter fünf vorhanden sind.
3. Wählbar als Delegierter zum Verbandstag ist nur der offizielle Vertreter des Vereins, in der Regel der Vereinsvorsitzende. Er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben, 1 Jahr ununterbrochen Mitglied im Verein sein, die bürgerlichen Ehrenrechte und die Amateureigenschaft besitzen, keiner sonstigen Sperre unterliegen sowie die sonstigen Bedingungen gemäß § 24 der Satzung erfüllen.
4. Der gewählte Delegierte bleibt in seiner Wahl bestätigt, bis der nächste Bezirkstag vor dem ordentlichen Verbandstag eine Neuwahl vornimmt, es sei denn, er verliert die Voraussetzungen gemäß § 19 Ziff. 3 der Satzung. In diesem Fall tritt der am Bezirkstag gewählte Ersatzmann an seine Stelle.
5. Jeder nach §§ 17 und 18 der Satzung einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung

1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit und die Auflösung des Verbands mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, offen nur dann, wenn Einstimmigkeit darüber besteht.

Das sonstige Verfahren bei Beschlussfassungen und Abstimmungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Die erweiterte Landesleitung

1. Der erweiterten Landesleitung gehören an:
 - 1.1 Der Hauptvorstand,
 - 1.2 der Ehrenpräsident,
 - 1.3 die Ehrenvorstandsmitglieder,
 - 1.4 der Verbandsarzt und der stellvertretende Verbandsarzt,
 - 1.5 die Bezirkssportwarte,
 - 1.6 die Bezirksjugendwarte,
 - 1.7 der/die Frauenbeauftragte,
 - 1.8 der Pressewart,
 - 1.9 der Lehrwart,
 - 1.10 der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts,
 - 1.11 der Sprecher der Aktiven.

Der Geschäftsführer und der leitende Verbandstrainer nehmen beratend an den Sitzungen der erweiterten Landesleitung teil.

2. Der Vorsitzende des BABV-Förderkreises wird als ständiger Gast zu den Sitzungen der erweiterten Landesleitung geladen.
3. Die Beschlüsse der erweiterten Landesleitung sind bindend.
4. Die Sitzungen der erweiterten Landesleitung finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine weitere Sitzung wird bei Bedarf einberufen. Der Bedarf wird von der engeren Landesleitung festgestellt oder wenn mindestens drei Bezirke dies schriftlich verlangen. Die Sitzungen werden von der engeren Landesleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Organ oder durch Rundschreiben; sie soll mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben werden.
5. Außer der Festlegung des jährlichen Sportprogramms für die nachfolgende Zeit und den in dieser Satzung und an anderer Stelle vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidet die erweiterte Landesleitung über den jährlichen Haushaltsplan und über die Aufstellung eines außerordentlichen Etats. Die erweiterte Landesleitung legt in ihrer Sitzung den Jahresbeitrag für das Folgejahr fest.
6. Die erweiterte Landesleitung ist neben dem Verbandstag die Hüterin der Satzung. Sie legt die allgemeinen und grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbands zusammen mit dem Präsidenten fest, soweit dies zwischen den Verbandstagen erforderlich wird.

§ 22 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - 1.1 der engeren Landesleitung,
 - 1.2 dem 2. Landessportwart,

- 1.3 dem 2. Landesjugendwart.
2. Sitzungen des Hauptvorstands finden nach Bedarf statt.

§ 23 Die engere Landesleitung

1. Die engere Landesleitung besteht aus:
 - 1.1. dem Präsidenten,
 - 1.2. dem Vizepräsidenten,
 - 1.3. dem Schatzmeister,
 - 1.4. dem 1. Landessportwart,
 - 1.5. dem 1. Landesjugendwart,
 - 1.6. dem Kampfrichterobmann,
 - 1.7. dem Rechtswart.

Der Geschäftsführer und der Pressewart nehmen beratend an den Sitzungen der engeren Landesleitung teil.

2. Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann einen angestellten Geschäftsführer mit der Vertretung nach außen bevollmächtigen, wobei dies schriftlich erfolgen muss und aus der Vollmachtsurkunde der Wirkungsbereich der Bevollmächtigung hervorgehen muss. Der Präsident hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verbands als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Angestellte des Verbands können nicht Mitglieder der engeren Landesleitung sein.
4. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der engeren Landesleitung sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Sitzungen sind in dieser Satzung und in den Ordnungen niedergelegt.

Die Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Inhalt der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 24 Wahl der Landesleitung bzw. Wählbarkeit

1. Wählbar zur engeren und erweiterten Landesleitung sind Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit 2 Jahren ununterbrochen durch die Mitgliedschaft bei einem Verein dem BABV und BLSV angehören, keiner sportlichen Sperre oder Disqualifikation unterliegen, kein schwebendes Verfahren laufen oder zu erwarten haben und den gesetzlichen Anforderungen des Staates in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen.
2. Eine Person kann nicht mehr als eine Funktion in der engeren Landesleitung ausüben.
3. Die Wahl der Landesleitung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die erweiterte Landesleitung bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Sollte der Bezirkssportwart aus dem Amt ausscheiden, ohne dass vorher Neuwahlen durchgeführt wurden, ist der Nachfolger aus den Vereinen des betreffenden Bezirks innerhalb von acht Wochen zu wählen. Bis zur Neuwahl übernimmt der Bezirksjugendwart die anfallenden sportlichen Geschäfte kommissarisch. Bei Ausfall des Bezirkssportwarts und des Bezirksjugendwarts bestimmt der Rechtswart im BABV den für die Wahl zuständigen Sportfreund. Mit Zustimmung der Vereine kann die Neuwahl schriftlich erfolgen.
5. Die Mitglieder der Kernmannschaft werden vom leitenden Verbandstrainer vorgeschlagen und einvernehmlich vom 1. und 2. Landessportwart bzw. 1. und 2.

Landesjugendwart nach Leistungskriterien nominiert. Die übrigen Verbandstrainer haben beratende Funktion.

6. Der Sprecher der Aktiven wird jeweils von den Mitgliedern der Kernmannschaft im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen eines Lehrgangs nach Aufstellung bzw. Neuaufstellung der Kernmannschaft von dieser gewählt.

II. Technische Gliederung

§ 25 Technische Verwaltung

1. Die Region Südbayern wird in technischer Hinsicht durch die dort wohnenden Hauptvorstandsmitglieder,
2. die Region Nordbayern von den dort ansässigen Hauptvorstandsmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung verwaltet.

§ 26 Bezirkseinteilung

1. Zur Erreichung des Verbandszwecks und zur besseren Betreuung der Vereine wird der Verband in Bezirke aufgeteilt.
2. Die Region Nordbayern umfasst die Bezirke
 - * Oberfranken
 - * Mittelfranken
 - * Unterfranken und
 - * Oberpfalzwährend zur Region Südbayern die Bezirke
 - * Oberbayern
 - * Niederbayern und
 - * Schwaben gehören.
3. Die Bezirke werden durch den Bezirkssportwart geleitet, der alle drei Jahre auf dem Bezirkstag - vor dem Verbandstag - von den Vereinen gewählt wird.
4. Die Jugendbetreuung im Bezirk obliegt in Verbindung mit dem Bezirkssportwart dem ebenfalls bei Bedarf alle drei Jahre auf dem Bezirkstag zu wählenden Bezirksjugendwart.
5. Bezirkstage finden jedes Jahr in jedem Bezirk statt, um die sportliche Tätigkeit innerhalb der einzelnen Bezirke zu fördern. Die Einberufung erfolgt im Einverständnis mit der engeren Landesleitung und hat mindestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
6. Stimmberechtigt und wählbar als Delegierter zum Verbandstag sind für jeden Verein des Bezirks jeweils nur ein Vertreter, der schriftlich hierzu von seinem Verein bevollmächtigt sein muss. Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Verein keiner Sperre unterliegt und keine Zahlungsrückstände gegenüber dem BABV oder BLSV hat. Über das Stimmrecht bzw. die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Wählbarkeit gelten die §§ 19, 20, 24 der Satzung sinngemäß.

7. Die Kosten zu den Bezirkstagen gehen zu Lasten der entsendenden Vereine.
8. Wird von der Hälfte der Vereine eines Bezirks bei der engeren Landesleitung schriftlich die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags mit entsprechender Begründung gefordert, so ist dem Verlangen stattzugeben.
9. Die Bezirkssport- und Bezirksjugendwarte werden in ihrer Tätigkeit von der Landesleitung finanziert. Eine Beitragsform irgendwelcher Art innerhalb der Bezirke ist nicht gestattet.
10. Am Tag des Bezirkstags dürfen im Bezirksgebiet keine Boxveranstaltungen durchgeführt werden.
11. Die engere Landesleitung kann Beschlüsse oder Anordnungen der Bezirkssport- oder Bezirksjugendwarte (oder des Bezirkstags) nach vorheriger Rücksprache mit diesen außer Wirksamkeit setzen, wenn sie mit der Wettkampfbestimmung oder den Satzungen des Verbands oder den Anordnungen von Verbandsorganen in Widerspruch stehen. Gegen die Aufhebung steht dem Bezirkssport- oder Bezirksjugendwart das Einspruchsrecht an den Hauptvorstand zu.

§ 27 Allgemein zum Sportbetrieb

1. Die allgemeinen Regeln zur Durchführung des aktiven Sportbetriebs ergeben sich aus der jeweils gültigen Wettkampfbestimmung.
2. Die Landesleitung kann hierzu noch besondere Ausführungsbestimmungen bzw. Erläuterungen erlassen und weitergehende Maßnahmen treffen.

§ 28 Teilnahmeberechtigung

1. Die Teilnahme am sportlichen Verkehr jeder Art ist nur möglich, wenn die Vereine Mitglied des BABV und des BLSV sind und die Voraussetzungen nach dieser Satzung, den Ordnungen und der Wettkampfbestimmung erfüllen.
2. Die wettkampftreibenden Mitglieder dieser Vereine müssen im Besitz von gültigen, registrierten Startausweise sein.

§ 29 Startausweise

1. Die Ausstellung eines Startausweises ist mittels Formblatt zu beantragen. Der Startausweisanforderung hat ein Lichtbild neueren Datums beizuliegen. Weiterhin muss das Formular eingereicht werden, aus dem hervorgeht, dass der Kämpfer die nach der Wettkampfbestimmung geforderte Grundausbildung durchlaufen hat. Gültigkeit erhält der Startausweis nach Eintrag der ärztlichen Untersuchung.
2. Bei Austritt eines Mitglieds des Vereins ist nach Erfüllung der Verpflichtungen, die sich nach der WB ergeben, der Startausweis gegen Bezahlung an das betreffende Mitglied auszuhändigen. Der Austritt ist im Startausweis einzutragen und mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds und Stempel zu versehen. Tritt ein bereits aktives Mitglied einem Verein bei oder über, so ist stets von dem Betroffenen der Startausweis einzufordern. Die Aufnahme oder der Übertritt ist im Startausweis einzutragen. Der Startausweis ist zur Erteilung der Startgenehmigung für den neuen Verein an die Geschäftsstelle des BABV zu senden. Die Sperrfrist beginnt gemäß § 13 Abs. 1 der Wettkampfbestimmung mit der schriftlichen Anforderung des Startausweises durch den neuen Verein.
3. Die engere Landesleitung des BABV kann nach Rückfrage beim zuständigen Bezirkssportwart die Sperrfrist verkürzen oder ganz erlassen, wenn dies im Interesse des Boxsports liegt.

§ 30 Meisterschaften, Vergleichskämpfe und Turniere

1. Die Durchführung sämtlicher Einzelmeisterschaften, eventl. Mannschaftsmeisterschaften und von Vergleichskämpfen mit Verbänden außerhalb Bayerns sowie Bezirksvergleichskämpfen unterliegt in jeder Beziehung nur der Landesleitung selbst. Diese kann die Durchführung unter besonderen Bedingungen übertragen.
2. Der Verband kann zur Durchführung von Vergleichskämpfen Kämpfer aus dem gesamten Verbandsgebiet heranziehen und zwar unter kurzfristiger Ausschaltung des jeweilig benannten Kämpfers für seinen Verein.
3. Der Verband kann weiter Kämpfer fürderartige repräsentative Veranstaltungen zu einem Abschlusstraining zusammenrufen, dem Folge zu leisten ist.
4. Am Tage der Bezirksmeisterschaft besteht für die Vereine des betreffenden Bezirks Start- und Verbandsverbot.

§ 31 Veranstaltungen

1. Sämtliche Veranstaltungen sind mit dem entsprechenden Formular mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin wie folgt zu melden:
Drei Ausfertigungen an den Kampfrichterobmann, der nach Sichtvermerk ein Exemplar an den zuständigen Bezirkssportwart und ein Exemplar an die BABV-Geschäftsstelle weiterleitet.
2. Kämpfe mit Mannschaften des Auslands, gleichgültig ob diese inner- oder außerhalb Bayerns stattfinden, bedürfen der Genehmigung des DBV. Anträge hierzu müssen ebenfalls 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Beifügung von zwei Kampfverträgen sowie dem Nachweis der Einzahlung der Genehmigungsgebühr (DBV) an die Geschäftsstelle des BABV eingereicht werden.
3. Kämpfe mit nationalen Mannschaften, die außerhalb Bayerns stattfinden, bedürfen einer Genehmigung des BABV und sind ebenfalls 4 Wochen vorher anzumelden.
4. Dem Kampfrichterobmann sind Kampfberichte der Veranstaltungen gemäß § 31 Ziff. 2 und 3 der Satzung innerhalb von 10 Tagen einzusenden.
5. Das Kampfgericht wird durch den Kampfrichterobmann nominiert. Dieses Recht delegiert er an einen lizenzierten internationalen Kampfrichter.

BABV-Veranstaltungsgebühren nach den festgelegten Kriterien sind bei Beantragung der Veranstaltung auf ein Konto des BABV anzuweisen.

6. Die genaue Einhaltung der Anmeldefrist für Veranstaltungstermine ist unter Benutzung der Formblätter des Verbands erforderlich. Bei Nichteinhaltung wird eine Verspätungsgebühr erhoben.
7. Mit der Abstellung des Kampfgerichts gilt die Veranstaltung als genehmigt.

§ 32 Kampfprotokoll

1. Vor jeder Veranstaltung ist ein Kampfprotokoll in drei- bzw. vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Neben den Namen der Kämpfer ist deren Vereinszugehörigkeit und die Startausweisnummer einzutragen. Im Kampfprotokoll ist jeder Kampf sämtlicher Altersklassen einzutragen. Weiterhin muss jede Verwarnung sowie die Uhrzeit bei Verkündung des Urteils angeführt werden. Unter `Bemerkungen` sind alle besonderen Vorkommnisse des Kampfes (Kopf KO, Verletzungen usw.) zu vermerken.
2. Bei Gegenzeichnung des Delegierten hat sich dieser zu überzeugen, dass das Protokoll vorschriftsmäßig ausgefüllt ist. Ebenfalls ist der Delegierte verantwortlich, dass die bei einer Veranstaltung verwendeten Punktzettel mit zwei Ausfertigungen des Kampfprotokolls an den Kampfrichterobmann bzw. 2. Landessportwart unmittelbar nach der Veranstaltung eingesandt werden.

§ 33 Kampfrichterwesen

1. Zur Förderung des Boxsports sind einwandfreie, gut funktionierende und nach einheitlichen Richtlinien ausgebildete Kampfrichter erforderlich. Um dies zu ermöglichen, sind für alle Kampfrichter die Anordnungen des Kampfrichterobmanns, von diesem in voller Übereinkunft mit den sporttechnischen Funktionären der Landesleitung getroffen, in Bezug auf Schulung, Prüfung, Erteilung von Lizenz und Auslegung der Wettkampfbestimmung, bindend.
2. Zur regelmäßigen Weiterbildung/Aufklärung können Kampfrichter zu Kampfrichterversammlungen bzw. Lehrgängen einberufen werden.
3. Der Kampfrichterausweis ist nach Aufforderung des Kampfrichterobmanns zur Verlängerung einzusenden. Kampfrichter, deren Ausweis nicht eingeschickt und nicht verlängert wird, dürfen nicht amtieren.

Kampfrichter müssen mit dem Verlängerungsantrag ein ärztliches Zeugnis einschicken, aus welchem sich ergibt, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Verwendung als Kampfrichter bestehen.

Nach Vollendung des 60sten Lebensjahres benötigen Ringrichter die ärztliche Genehmigung durch den Verbandsarzt.

I.I. Ordnungen

§ 34 Rechtsordnung

1. Der gesamte sportliche Rechtsverkehr wird durch die Rechtsordnung geregelt.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 35 Geschäfts- und Ehrenordnung

1. Um den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß abwickeln zu können, gibt sich der Verband eine Geschäfts- und Ehrenordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 36 Finanzordnung

1. Die Finanzierung der gesamten Tätigkeit des Verbands bzw. seiner Organe erfolgt gemäß der Finanzordnung unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen in Satzung und Geschäftsordnung.
2. Die Finanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 37 Reisekostenordnung

1. Um den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß abwickeln zu können, gibt sich der Verband eine Reisekostenordnung.
2. Die festgelegten Sätze können bei Bedarf durch die erweiterte Landesleitung geändert werden.
3. Die Reisekostenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

RECHTSORDNUNG

in der durch den 31. ordentlichen Verbandstag am 16. März 2008 in Straubing beschlossenen Fassung.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. Gerichtsbarkeit des Verbands

- § 1 Geltungsbereich.
- § 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit.
- § 3 Bestellung der Rechtsorgane.
- § 4 Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane.
- § 5 Rechtliches Gehör.
- § 6 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte; Akteneinsicht.

II. Zuständigkeit der Rechtsorgane; Ordnungsmaßnahmen; Entscheidungsgrundlagen

- § 7 Zuständigkeit des Rechtswarts.
- § 8 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts.
- § 9 Ordnungsmaßnahmen.
- § 10 Entscheidungsgrundlagen.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- § 11 Antragsgrundsatz.
- § 12 Öffentlichkeit.
- § 13 Ladungen, Zustellungen.
- § 14 Aussageverweigerungsrecht.
- § 15 Zeugen.
- § 16 Sonstige Beweismittel.
- § 17 Protokoll.
- § 18 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.
- § 19 Vergleich.

IV. Verfahren vor dem Rechtswart

- § 20 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrags.
- § 21 Ablehnung der Verfahrenseinleitung.
- § 22 Zustellung an Antragsgegner; Einlassungsfrist.
- § 23 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung.
- § 24 Entscheidung über die Verfahrensdurchführung.
- § 25 Entscheidung des Rechtswarts; Rechtsmittelbelehrung.
- § 26 Entscheidungsverkündung.
- § 27 Rechtsmittel; aufschiebende Wirkung.
- § 28 Rechtskraft.

V. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

- § 29 Einleitung des Verfahrens.
- § 30 Berufung.
- § 31 Berufungsbegründung.
- § 32 Rücknahme der Berufung.
- § 33 Ablehnung der Verfahrenseinleitung.
- § 34 Berufungserwiderung; Vorbereitung der Verfahrensdurchführung.
- § 35 Verfahrensdurchführung.
- § 36 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.
- § 37 Mündliche Verhandlung.
- § 38 Entscheidungen des Landesschiedsgerichts.
- § 39 Rechtskraft.

VI. Besondere Verfahrensvorschriften; Begnadigung; Vollstreckung

- § 40 Wiederaufnahme des Verfahrens.
- § 41 Begnadigung.
- § 42 Vollstreckung.

VII. Kostenregelung; Verfahrensgebühren

- § 43 Kostenregelung.
- § 44 Kosten des Verfahrens.
- § 45 Verfahrensgebühren.
- § 46 Parteiauslagen.

PRÄAMBEL

Der BABV und seine Vereine sowie deren Einzelmitglieder haben dafür zu sorgen, dass im Sportverkehr die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports sowie die Vorschriften der Satzung und Ordnungen beachtet werden. Zur Schlichtung und Entscheidung über Streitfälle, aber auch zur Sicherung des geordneten Sportverkehrs und zur Wahrung der sportlichen Grundsätze wurde gemäß § 34 der Satzung nachfolgende Rechtsordnung (RO) beschlossen, die Bestandteil der Satzung ist.

I. Gerichtsbarkeit des Verbands

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die Behandlung, vorläufige Regelung und Entscheidung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum BABV oder der Amts- und Geschäftstätigkeit im BABV, von Streitfällen in dem vom BABV durchgeführten Sportverkehr sowie auf die Ahndung von sportlichen Vergehen oder Vorkommnissen im Zusammenhang mit verbotenen leistungssteigernden Mitteln (Doping) im Bereich des BABV.
2. Die Feststellung über die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstags oder der unterliegt nicht der Verbandsgerichtsbarkeit.
3. Der Gerichtsbarkeit sind alle Mitglieder, Organe oder Amtsträger des Verbands sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband zugehören, an dessen Sportverkehr teilnehmen oder Einrichtungen des Verbands benutzen, unterworfen.
4. In allen strittigen Angelegenheiten, die in Verbindung mit dem BABV stehen, dürfen ordentliche Gerichte nur nach Ausschöpfung des Rechtsweges nach dieser Rechtsordnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der engeren Landesleitung in Anspruch genommen werden.
5. Die Gerichtsbarkeit des DBV sowie die Regelungen über den Rechtsverkehr in der Wettkampfbestimmung des DBV werden von der Gerichtsbarkeit des BABV nicht berührt.
6. Unberührt bleibt das Recht der Mitglieder des BABV, in ihrem Bereich eine eigene Vereinsgerichtsbarkeit einzurichten.

§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit des Verbands wird durch die Rechtsorgane ausgeübt. Rechtsorgane sind der Rechtswart und das Landesschiedsgericht.
2. Der Rechtswart und die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig und unterliegen in diesem Zusammenhang keinen Weisungen.
3. Der Rechtswart wird als Einzelperson, das Landesschiedsgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden tätig.

§ 3 Bestellung der Rechtsorgane

1. Der Rechtswart wird vom Verbandstag gewählt.
2. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird vom Verbandstag gewählt. Die beiden Beisitzer werden von der erweiterten Landesleitung berufen.
3. Die Bestellung der Mitglieder der Rechtsorgane erfolgt auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt bleiben. Mit Bestellung der Mitglieder der Rechtsorgane ist gleichzeitig für jedes Mitglied eine Vertretung zu berufen, die tätig wird, wenn das jeweilige Mitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder im Einzelfall die Tätigkeit endgültig nicht ausüben kann.
4. Der Vorsitzende des Landesschiedsgericht sowie dessen Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
5. Die zum Zeitpunkt der Neuwahl der Mitglieder der Rechtsorgane noch anhängigen Verfahren sind von den Rechtsorganen in der bisherigen Besetzung abzuschließen.

§ 4 Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn er selbst oder sein Verein, dem er als Einzelmitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist.
2. Einzelne Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von jeder beteiligten Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Landesschiedsgerichts insgesamt ist unzulässig.
3. Ein Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an das Landesschiedsgericht zu richten. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung zur Sache eingelassen hat.

Einem Ablehnungsantrag ist stattzugeben, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt oder ein Grund gegeben ist, der geeignet ist, konkretes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Antrag auf Ablehnung entscheidet das Landesschiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist der Vorsitzende selbst von der Ablehnung betroffen, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers.

4. Erklärt ein Mitglied des Landesschiedsgerichts sich selbst für befangen, muss darüber eine Entscheidung nach Absatz 3 herbeigeführt werden. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Die Entscheidung ist unanfechtbar; eine Begründung steht im Ermessen des Landesschiedsgerichts.
5. Ist ein Mitglied der Rechtsorgane von der Mitwirkung an einem Verfahren oder der Entscheidung ausgeschlossen oder ein Mitglied des Landesschiedsgerichts rechtswirksam abgelehnt worden, tritt anstelle dieses Mitglieds dessen Vertretung.

§ 5 Rechtliches Gehör

1. Dem Betroffenen und den Parteien ist vor jeder Entscheidung und in jeder Lage des Verfahrens rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte; Akteneinsicht

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten eines Beistands bedienen, soweit dieser volljährig und zu einem sachgerechten Vortrag geeignet ist.
2. Ist an dem Verfahren eine nicht geschäftsfähige oder eine sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person beteiligt, muss der gesetzliche Vertreter als Beistand zugelassen werden.

3. Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Parteien oder, soweit ein Beistand oder Verfahrensbevollmächtigter, bestellt ist, haben bei Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen das Recht auf Akteneinsicht.

II. Zuständigkeit der Rechtsorgane; Ordnungsmaßnahmen; Entscheidungsgrundlagen

§ 7 Zuständigkeit des Rechtswarts

1. Der Rechtswart ist erstinstanzlich zuständig für die Behandlung, vorläufige Regelung und Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum BABV, Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen sowie von Streitfällen in dem vom BABV durchgeführten Sportverkehr.
2. Der Rechtswart ist weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des BABV sowie Einzelpersonen, die dem Verband zugehören, an dessen Sportverkehr teilnehmen oder Einrichtungen des Verbands benutzen, wegen
 - 2.a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbands, insbesondere der Wettkampfbestimmung,
 - 2.b) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe,
 - 2.c) Zuwiderhandlung gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - 2.d) Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Verbands oder
 - 2.e) des Gebrauchs, der Verabreichung oder Zulassung verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping).

§ 8 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

1. Das Landesschiedsgericht ist erstinstanzlich zuständig für die Behandlung, vorläufige Regelung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen oder Untergliederungen des Verbands, Streitigkeiten zwischen Organen oder Untergliederungen des Verbands untereinander oder Streitfällen im Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit im BABV.
2. Das Landesschiedsgericht ist erstinstanzlich weiterhin zuständig für die Verhandlungen von Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsträger des BABV. Hinsichtlich der Gründe, wegen derer Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können, gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.
3. Das Landesschiedsgericht ist zweitinstanzlich zuständig für die Berufung gegen Entscheidungen des Rechtswarts.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Die Rechtsorgane können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf
 - a) Einstellung des Verfahrens,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Geldbußen bis zu € 2500,00,
 - e) zeitliches Ruhen der Wählbarkeit für Ämter des BABV,
 - f) endgültiger Verlust der Wählbarkeit für Ämter im BABV,
 - g) zeitweilige oder dauernde Aberkennung einzelner oder aller Ämter im BABV,
 - h) zeitliche oder dauernde Aussperrung von der Teilnahme am Sportverkehr des BABV und des DBV,
 - i) zeitliches oder dauerndes Verbot der Veranstaltung am eigenen Ort,
 - j) Ausschluss aus dem BABV,
 - k) Verurteilung zu den Verfahrenskosten,

- I) Veröffentlichung der verhängten Ordnungsmaßnahmen im amtlichen Organ des BABV und des DBV.
2. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist schuldhaftes Verhalten erforderlich, soweit ein Mitgliedsverein betroffen ist, das schuldhafte Verhalten einer Einzelperson, für die der Mitgliedsverein nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat.
3. Ordnungsmaßnahmen wegen Vergehen im Rahmen der Wettkampfbestimmung und des Sportbetriebs können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Bekanntwerden zwei Monate, bei sonstigem unsportlichen Verhalten sechs Monate und in allen übrigen Fällen drei Jahre vergangen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn vor Ablauf der Verjährung ein Verfahren vor den Rechtsorganen eingeleitet worden ist.

§ 10 Entscheidungsgrundlagen

1. Die Rechtsorgane haben bei ihren Verfahren und Entscheidungen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BABV zu Grunde zu legen. Daneben gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ungeschriebenen Grundsätze sportlichen Verhaltens.
2. Bei der vorläufigen Regelung von Streitfällen können die Rechtsorgane alle Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, die Angelegenheit bis zur endgültigen Entscheidung zu regeln.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 11 Antragsgrund

1. Die Rechtsorgane werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.
2. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sowie die Mitglieder der erweiterten Landesleitung.
3. Wird einem Mitglied der erweiterten Landesleitung ein Tatbestand bekannt, der eine Ahndung mit Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben könnte, hat es beim zuständigen Rechtsorgan ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

§ 12 Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind nicht öffentlich.
2. Die Rechtsorgane können im Einzelfall zeitweise oder dauernd einzelnen Personen, auch Vertretern der Presse und des Rundfunks, die Anwesenheit gestatten.

§ 13 Ladungen, Zustellungen

1. Ladungen durch die Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Sie sollen mindestens sieben Tage vor dem anberaumten Termin zugestellt werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.
2. Zustellungen durch die Rechtsorgane sind per eingeschriebenen Brief vorzunehmen. Verweigert der Adressat die Annahme oder holt er das Einschreiben nicht ab, gilt die Zustellung an dem Tag als erfolgt, an dem ihm der Einschreibebrief angeboten worden ist. Endentscheidungen werden per Einschreiben/Rückschein zugestellt.

§ 14 Aussageverweigerungsrecht

1. Bei der Anhörung des Betroffenen ist dieser darauf hinzuweisen, dass er zur Sache nicht auszusagen braucht.

§ 15 Zeugen

1. Personen, die als Zeugen einvernommen werden, sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Aussagen zu machen.
2. Jeder Zeuge ist berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, wenn er mit einer Partei in gerader Linie verwandt ist oder er sich durch eine Aussage selbst beschuldigen würde.
3. Vor ihrer Vernehmung sind Zeugen auf die Aussagepflicht und ein eventuelles Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Zeugen, die dem BABV zugehören, sind weiterhin zu belehren, dass eine vorsätzliche Verletzung der Zeugenpflicht als ein Verstoß gegen die Ordnungen des Verbands gilt und mit Ordnungsmaßnahmen nach § 9 RO geahndet werden kann.
4. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.
5. Der Sitzungsleiter hat Verfahrensbevollmächtigten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Den Parteien kann er dieses Recht einräumen.
6. Nach der Vernehmung können Zeugen der Verhandlung beiwohnen.

§ 16 Sonstige Beweismittel

1. Der Urkundsbeweis erfolgt durch Vorlage der betreffenden Urkunde.
2. Sonstige Beweismittel, z.B. Sachverständigengutachten, sind nur zuzulassen, wenn deren Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Rechtsstreits stehen.

§ 17 Protokoll

1. Über die Mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Notwendiger Inhalt des Protokolls sind
 - a) die Bezeichnung und Besetzung des Rechtsorgans,
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns,
 - c) Bezeichnung des Rechtsstreits,
 - d) die Namen der Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten sowie die Erklärung der Parteien, dass das Rechtsorgan ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
 - e) den Inhalt eines eventuell abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über die Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
 - f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
 - h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
 - i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - j) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - k) die Formel der bekannt gegebenen Entscheidung oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird
 - l) der eventuelle Verzicht auf Rechtsmittel,
 - m) die Uhrzeit des Verhandlungsendes.
3. Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsorgans und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Parteien sowie dem Präsidenten des BABV zuzustellen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrunds einen entsprechenden Antrag an das für das eigentliche Verfahren zuständige Rechtsorgan richtet und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat.
2. Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist unanfechtbar.

§ 19 Vergleich

1. Die Rechtsorgane haben in jeder Lage des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich gütlich einigen.
2. Der Vergleich hat auch eine Regelung über die Kosten und die Kostentragung durch die Parteien zu enthalten.
3. Wird eine Einigung erzielt, ist deren Wortlaut im Protokoll niederzuschreiben. Der Vergleich ist zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen.

IV. Verfahren vor dem Rechtswart

§ 20 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrags

1. Das Verfahren vor dem Rechtswart beginnt mit dem schriftlichen Antrag auf Einleitung des Verfahrens. Der Antrag bedarf der Schriftform.
2. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muss enthalten
 - a) den Namen und die vollständige Anschrift der streitbeteiligten Parteien,
 - b) die vollständige Darstellung des Sachverhalts, aufgrund dessen das Verfahren eingeleitet werden soll.

Dem Antrag soll weiterhin beigefügt werden

- c) vorhandenes schriftliches Beweismaterial,
 - d) Namen und Anschriften von vorhandenen Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen die benannten Zeugen gehört werden sollen.
3. Bei Anträgen auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die in § 9 Absatz 3 festgelegten Verjährungsfristen zu beachten.
4. Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann durch den Antragsberechtigten mit Zustimmung des Antragsgegners in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

Der Antragsteller ist nach Rücknahme des Antrags verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Rücknahme des Antrags hindert nicht, einen erneuten Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu stellen.

- 5 a Mit dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Rechtswart ist ein Verfahrensvorschuss in Höhe von € 50,00 auf das Konto des BABV einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist zusammen mit dem schriftlichen Antrag beim Rechtswart einzureichen. Die Einzahlung der Verfahrensgebühr entfällt bei Verfahrensantrag durch Personen der engeren und erweiterten Landesleitung sowie den Verbandstrainern und den Delegierten bei Veranstaltungen.
- 5 b Die Einleitung des Verfahrens erfolgt erst nach Einzahlung des Vorschusses.

- 5 c Die Verjährungsunterbrechung gemäß § 9 Ziffer 3 Satz 2 RO erfolgt erst, nach dem der Antrag auf Verfahrenseinleitung beim Rechtswart und der Verfahrenskostenvorschuss beim Schatzmeister eingegangen ist.

§ 21 Ablehnung der Verfahrenseinleitung

1. Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, hat der Rechtswart den Antragsteller auf die vorliegenden Mängel hinzuweisen und eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden müssen.
2. Leistet der Antragsteller den Hinweisen nicht fristgerecht Folge, kann der Rechtswart den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückweisen.
3. Die Ablehnung der Verfahrenseinleitung muss erfolgen, wenn der Antrag nicht innerhalb der in § 9 Abs. 3 RO benannten Frist eingereicht worden ist.
4. Die Ablehnung der Verfahrenseinleitung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt, der Antrag kann jedoch in ordnungsgemäßer Form neu gestellt werden.

§ 22 Zustellung an Antragsgegner; Einlassungsfrist

1. Soweit ein ordnungsgemäßer Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt wurde, leitet der Rechtswart das Verfahren ein, indem er die Zustellung einer Abschrift der Antragschrift an den Antragsgegner veranlasst.
2. Mit der Zustellung ist der Antragsgegner zugleich aufzufordern, sich binnen einer vom Rechtswart festzusetzenden angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Hinsichtlich der Form der Erwiderung gilt § 20 Abs. 2 RO entsprechend. Die Einlassungsfrist kann auf Antrag vom Rechtswart verlängert werden.
3. Mit der Zustellung und Festsetzung der Einlassungsfrist ist der Antragsgegner gleichzeitig ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Verfahren auch ohne seine schriftliche Stellungnahme durchgeführt werden kann.

§ 23 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

1. Nach Ablauf der zur Stellungnahme gesetzten Frist hat der Rechtswart die Durchführung des Verfahrens vorzubereiten.
2. Die Vorbereitung soll die frühzeitige und vollständige Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen.
3. Bei der Vorbereitung soll der Rechtswart insbesondere
 - a) den Streitbeteiligten notwendige Ergänzungen ihrer Schriftsätze aufgeben,
 - b) Auskünfte bei einzelnen Stellen im Verband einholen,
 - c) Beweise erheben, insbesondere die von den Streitbeteiligten benannten Zeugen zusammen mit einer Zeugenbelehrung zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern.
4. Während der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung hat der Rechtswart darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien gütlich einigen.

§ 24 Entscheidung über die Verfahrensdurchführung

1. Nach Abschluss der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung entscheidet der Rechtswart über die Durchführung des Verfahrens.
2. Eine Ablehnung der Verfahrensdurchführung erfolgt, wenn der Rechtswart unzuständig ist.

Die Ablehnung erfolgt ohne mündliche Verhandlung und ist den Parteien zusammen mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt; der Antrag kann jedoch erneut an die zuständige Stelle geleitet werden.

3. Wird das Verfahren durchgeführt, entscheidet der Rechtswart in der Regel im schriftlichen Verfahren.

Eine Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren jedoch erst erlassen werden, wenn jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei und von Art, Umfang und Ergebnis der Beweiserhebung in Kenntnis gesetzt und ausreichend Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat.

4. Auf Antrag einer Partei oder wenn der Rechtswart es für erforderlich und sachdienlich erachtet, ist mündlich zu verhandeln. Hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der mündlichen Verhandlung durch den Rechtswart gelten die für das Landesschiedsgericht festgelegten Bestimmungen entsprechend (§§ 36, 37 RO).

§ 25 Entscheidungen des Rechtswart; Rechtsmittelbelehrung

1. Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen. Die Entscheidung muss enthalten
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und die Namen dessen Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - b) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertreter,
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Parteivorbringens sowie der Zeugenaussagen,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
2. Die Urschrift der Entscheidung ist von den erkennenden Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Für die übrigen Ausfertigungen genügt eine Abschrift.
3. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten
 - a) Form und Frist des Rechtsmittels,
 - b) den Hinweis über den Beginn der Rechtsmittelfrist,
 - c) den Hinweis, dass eine Fristversäumnis die Unterwerfung unter die Entscheidung bedeutet und eine Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung dadurch ausgeschlossen ist.

§ 26 Entscheidungsverkündung

1. Die Entscheidungen des Rechtswarts sind den Parteien zu verkünden.
2. Die Verkündung erfolgt durch Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Parteien oder deren Vertreter. Die Zustellung muss nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Beratung und Abstimmung bewirkt sein.
3. Von allen Entscheidungen der Rechtsorgane erhalten je eine Abschrift:
 - * die Parteien,
 - * die Mitglieder der engeren Landesleitung,
 - * die Vertreter der betroffenen Bezirke sowie
 - * der Verein des Antragsgegners.

§ 27 Rechtsmittel; aufschiebende Wirkung

1. Gegen die Entscheidungen des Rechtswarts können, soweit diese nach der Rechtsordnung nicht unanfechtbar sind, die Parteien und der Präsident des BABV das Landesschiedsgericht anrufen.
2. Die Berufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Rechtswarts erfolgt sein. Sie ist an das Landesschiedsgericht zu richten und bei der Geschäftsstelle des BABV einzureichen.
3. Hinsichtlich der Form der Berufung gilt § 30 RO.

4. Die Einlegung der Berufung hindert nicht die Vollstreckung der Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts ausgesetzt werden.

§ 28 Rechtskraft

1. Entscheidungen des Rechtswarts nach § 9 Abs. 1 a, b und c sind unanfechtbar und werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig.
2. Die Rechtskraft der übrigen Entscheidungen tritt mit Verzicht auf ein Rechtsmittel oder mit Ablauf der für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist ein.

V. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

§ 29 Einleitung des Verfahrens

1. Die Einleitung eines erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht beginnt mit dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens.
2. Hinsichtlich der Antragsanforderungen, der Antragsfrist und der Rücknahme des Antrags gelten die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 23, 24 Abs. 1, 2 RO entsprechend.

§ 30 Berufung

1. Die Einleitung des zweitinstanzlichen Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht beginnt mit der Einreichung der Berufungsschrift.
2. Die Berufungsschrift muss enthalten
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
 - c) die Erklärung, dass gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird.
3. Die Berufungsschrift ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Der Berufungsschrift ist eine Kopie der erstinstanzlichen Entscheidung beizufügen.
4. Mit Einreichung der Berufungsschrift ist gleichzeitig die Rechtsmittelgebühr bei der BABV-Geschäftsstelle oder auf eines der BABV-Konten zu entrichten.

§ 31 Berufungsbegründung

1. Spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Berufungsschrift ist die Berufung schriftlich zu begründen. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgericht einmalig angemessen verlängert werden.
2. Die Berufungsbegründung hat die Erklärung zu enthalten, in welchem Umfang die erstinstanzliche Entscheidung angefochten wird. Die Berufungsbegründungsschrift hat weiterhin eine Zusammenfassung des bisherigen Sach- und Prozessstandes zu enthalten sowie den Vortrag, worauf die Berufung gestützt wird, einschließlich eventuell neuer Beweismittel.
3. Die Berufungsbegründungsschrift sowie sämtliche nachfolgenden Schriftsätze nebst Anlagen sind in fünffacher Ausfertigung unmittelbar beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts einzureichen.

§ 32 Rücknahme der Berufung

1. Die Berufung kann bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vom Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Die entrichtete Rechtsmittelgebühr wird nicht zurückerstattet.
2. Danach kann eine Berufung bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des Antragsgegners und unter Übernahme der Berufungskosten zurückgenommen werden.

§ 33 Ablehnung der Verfahrenseinleitung

1. Wird eine Berufung nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht oder begründet, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die vorliegenden Mängel hinzuweisen und eine Nachholfrist zu setzen, innerhalb derer die Mängel zu beheben sind.
2. Leistet der Antragsteller den Hinweisen nicht fristgerecht Folge, kann der Vorsitzende die Einleitung des Verfahrens ablehnen.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist durch den Vorsitzenden abzulehnen, wenn die Berufung oder die Berufungsbegründung verspätet eingereicht oder die Rechtsmittelgebühr nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet worden ist oder das Rechtsmittel aus sonstigen Gründen nicht zulässig ist.
4. Die Ablehnung der Verfahrenseinleitung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen einer Woche schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht endgültig.

§ 34 Berufungserwiderung; Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

1. Hinsichtlich der Berufungserwiderung und der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 RO entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Rechtswarths der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts tätig wird.

§ 35 Verfahrensdurchführung

1. Die Durchführung des Verfahrens durch das Landesschiedsgericht erfolgt in der Regel im Wege einer mündlichen Verhandlung.
2. Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann auch in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Insoweit gilt § 24 Absatz 3 Satz 2 RO entsprechend.

§ 36 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Soweit keine Ablehnung der Verfahrenseinleitung erfolgt und nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beraumt der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts unter Berücksichtigung des § 34 RO im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Landesschiedsgerichts Termin zur mündlichen Verhandlung an.
2. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob und welche der von den Parteien benannten Zeugen zu vernehmen und zu laden sind. Zeugen, die von einer Partei zum Termin der mündlichen Verhandlung mitgebracht werden, können auf Antrag der Partei gehört werden.
3. Der Vorsitzende veranlasst die Ladung der übrigen Mitglieder des Landesschiedsgerichts, der Beteiligten sowie der Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen.
4. Die Parteien sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit entschieden werden kann.
5. Die Ladung der Zeugen muss neben der Bezeichnung der Parteien, Ort und Zeit der Verhandlung auch den Gegenstand der Vernehmung beinhalten. Zeugen, die dem BABV angehören, sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen als ein Verstoß gegen die Anordnung eines Verbandsorgans gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Das Landesschiedsgericht kann in diesem

Fall von Amts wegen Ordnungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 RO verhängen; im Falle wiederholten Fernbleibens kann wiederholt auf Ordnungsmaßnahmen erkannt werden.

6. Für Zeugen und andere Personen, die nicht von den Parteien zur Verhandlung mitgebracht und vom Landesschiedsgericht auf Antrag der Parteien zugezogen werden, ist vom Antragsteller für Reisekosten und weitergehende Aufwandsentschädigungen ein Gebührevorschuss in Höhe einer vorläufigen Kostenberechnung auf das Konto des BABV einzuzahlen.

Das Gericht macht die Ladung von Zeugen davon abhängig, dass der Antragsteller einen hinreichenden Vorschuss zur Deckung der Auslagen zahlt, die dem BABV durch die Zeugen erwachsen. Das Gericht bestimmt den Vorschuss nach billigem Ermessen und unter Heranziehung der Reisekostenordnung. Der Vorschuss soll möglichst kostendeckend sein.

§ 37 Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vorsitzenden geführt.
2. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung bestellt der Vorsitzende einen Protokollführer.
3. Das Landesschiedsgericht hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
4. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweis aufzuklären.
5. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.
6. Den Parteien steht das letzte Wort zu.
7. Nach Gewährung des letzten Wortes schließt der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts die mündliche Verhandlung und teilt den Parteien mit, zu welchem Zeitpunkt ihnen die Entscheidung verkündet wird.

§ 38 Entscheidung des Landesschiedsgerichts

1. Über die Zulässigkeit des Antrags und der Einleitung entscheidet der Vorsitzende allein.
2. Entscheidungen des Landesschiedsgerichts erfolgen nach geheimer Beratung und Abstimmung der zur Entscheidung berufenen Mitglieder. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind verpflichtet, jedermann gegenüber über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Im Berufungsverfahren entscheidet das Landesschiedsgericht unter Würdigung eventueller neuer Beweismittel über den Sachverhalt in sachlicher und rechtlicher Hinsicht neu. Es ist an die Entscheidung der ersten Instanz nicht gebunden.
4. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen sind unzulässig.
5. Hinsichtlich der Abfassung der Entscheidungen gilt § 25 Absatz 1 und 2 RO entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rechtsmittelbelehrung unterbleibt. Für die Entscheidungs- verkündung gilt § 26 RO entsprechend.

§ 39 Rechtskraft

Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

VI. Besondere Verfahrensvorschriften; Begnadigung; Vollstreckung

§ 40 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist zu zulässig, wenn

- 1.a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die eine Partei in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte und
 - 1.b) diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere, für die Partei günstigere Entscheidung zu begründen.
2. Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes, höchstens aber ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das die letzte Entscheidung getroffen hat, endgültig.

§ 41 Begnadigung

Der Präsident des BABV kann auf dem Gnadenwege Ordnungsmaßnahmen erlassen oder mildern.

§ 42 Vollstreckung

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden durch die engere Landesleitung vollstreckt.
2. Wird der Entscheidung der Rechtsorgane trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die engere Landesleitung nicht nachgekommen, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen Anordnungen eines Verbandsorgans, der mit Ordnungsmaßnahmen nach § 9 RO geahndet werden kann. Daneben steht das Verfahren vor einem ordentlichen Gericht.
3. Die von den Rechtsorganen festgelegten Geldbußen sind bei der BABV-Geschäftsstelle oder auf eines der BABV-Konten einzuzahlen.

VII. Kostenregelung; Verfahrensgebühren

§ 43 Kostenregelung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt.
2. Bei einer Ablehnung der Verfahrenseinleitung oder der Verfahrensdurchführung fallen die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last.
3. Bei Rücknahme eines Antrags hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Einigen sich die Parteien während des Verfahrens gütlich, teilen sie sich die bis dahin angefallenen Gebühren und Kosten.
5. In einem Verfahren, das die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zum Gegenstand hat, fallen die Verfahrenskosten dem Verurteilten zur Last. Wird die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder bei einem Verfahren nicht auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt, trägt der Antragsteller die Verfahrenskosten.
6. Soweit ein Organ des Verbands zur Kostentragung verpflichtet ist, trägt der BABV die Kosten des Verfahrens.
7. In den Fällen des § 11 Ziff 3 RO entscheidet das Landesschiedsgericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 44 Kosten des Verfahrens

1. Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Verfahrensgebühren sowie die erstattungsfähigen Auslagen der Parteien.
2. Die Verfahrenskosten werden mit Beendigung des Verfahrens vor den Rechtsorganen fällig; die Leistung der Rechtsmittelgebühr nach § 32 RO bleibt davon unberührt.

3. Die anfallenden Verfahrensgebühren sind bei der BABV-Geschäftsstelle oder auf eines der BABV-Konten einzuzahlen.

§ 45 Verfahrensgebühren

1. An Gebühren sind bei Verfahren vor den Rechtsorganen zu entrichten
 - a) für das Verfahren allgemein, einschließlich einer Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtsorgans, über eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrenseinleitung, über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand € 25,00 , im zweitinstanzlichen Verfahren: € 50,00 ;
 - b) für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 50,00; Begnadigung € 50,00;
 - c) Wird dem Antrag stattgegeben, ist für das sich anschließende Verfahren erneut die Gebühr nach a) zu entrichten;
 - d) Portogebühren für die von den Rechtsorganen oder deren Mitgliederveranlassten Zustellungen;
 - e) Aufwendungen der Mitglieder der Rechtsorgane entsprechend der im BABV geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 46 Parteiauslagen

1. Als Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig
 - a) Aufwendungen, die den Parteien infolge einer Terminswahrung erwachsen sind,
 - b) Aufwendungen, die den Parteien für Zeugen erwachsen sind,
 - c) Aufwendungen, die den Parteien durch die Übersendung von Schriftsätzen und deren Kopien erwachsen sind.
2. Soweit Aufwendungen geltend gemacht werden, müssen diese nachgewiesen werden. Aufwendungen nach Absatz 1 a) und b) sind nur bis zur Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen des BABV geltenden Sätze erstattungsfähig.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstausfalls oder Zeitversäumnis oder auf die Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistands besteht nicht.

GESCHÄFTS- UND EHRENORDNUNG

in der durch den 31. ordentlichen Verbandstag am 16. März 2008 in Straubing beschlossenen Fassung.
Änderungen vom 01. März 2020 eingearbeitet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spesen und Funktionärsrechte
- § 3 Verbandspresse
- § 4 Aufgabengebiet des Präsidenten
- § 5 Aufgabengebiet des Vizepräsidenten
- § 6 Aufgabengebiet des Schatzmeisters
- § 7 Aufgabengebiet der Revisoren
- § 8 Aufgabengebiet der Geschäftsstelle
- § 9 Aufgabengebiet des Landessportwarts
- § 10 Aufgabengebiet des Kampfrichterobmanns
- § 11 Aufgabengebiet des 2. Landesportwarts
- § 12 Aufgabengebiet der Bezirkssportwarte
- § 13 Aufgabengebiet des Landesjugendwarts
- § 14 Aufgabengebiet des 2. Landesjugendwarts
- § 15 Aufgabengebiet der Bezirksjugendwarte
- § 16 Aufgabengebiet der Verbandsärzte
- § 17 Aufgabengebiet des Rechtswarts
- § 17b Aufgabengebiet der/des Frauenbeauftragten
- § 18 Aufgabengebiet des Pressewarts
- § 19 Aufgabengebiet des Sprechers der Aktiven
- § 20 Aufgabengebiet des Lehrwarts
- § 20a Aufgabengebiet des Verbandstrainers
- § 21 Teilnahme - Fehlen
- § 22 Geheimhaltungspflicht
- § 23 Tagesordnung, Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung
- § 24 Verbindung von Tagesordnungspunkten - spätere Eingänge
- § 25 Eröffnung und Unterbrechung von Sitzungen
- § 26 Eröffnung und Schließung der Beratung, Anträge auf Aussetzung des Beschlusses, Vertagung und Schluss der Beratung
- § 27 Reihenfolge der Redner - Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 28 Redeordnung - Zwischenfragen
- § 29 Sach- und Ordnungsruf - Wortentziehung - Ausschluss
- § 30 Abstimmung
- § 31 Niederschrift
- § 31a Ehrenrat
- § 32 Ehrungen.

§ 1 Allgemeines

1. Um den Geschäftsbetrieb innerhalb des BABV ordnungsgemäß abwickeln zu können, gibt sich der Verband eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Spesen und Funktionärsrechte

1. Als Spesensätze der erweiterten Landesleitung und amtierender Kampfrichter gelten die jeweiligen Sätze der BABV-Reisekostenordnung. Darüber hinaus werden in Sonderfällen Kosten nach Vorlage der Originalbelege erstattet, wenn die Genehmigung vorher durch den Präsidenten erteilt wurde.
- 1a. Die engere Landesleitung kann durch Beschluss im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG Pauschalen für Aufwandsersatz festsetzen. Die engere Landesleitung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für den Arbeitsaufwand von Verbands- und Organämtern oder einzelnen Teilaufgaben dieser Ämter ein pauschalierter Ersatz im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG durch den BABV geleistet wird.
2. Der Präsident ist ermächtigt, Ausgaben für Repräsentationszwecke im angemessenen Rahmen zu tätigen.
3. Alle von der Landesleitung des BABV ausgegebenen Kampfrichterausweise berechtigen zum freien Eintritt bei Veranstaltungen des BABV.
4. Kampfrichterausweise können bei besonderen Verbandsveranstaltungen nur vom BABV oder DBV außer Kraft gesetzt werden.
5. Alle Funktionäre des BABV sind mit einem Ausweis zu versehen.

§ 3 Verbandspresse

1. Alle Vereinsvorstände, die dem BABV angehören sowie alle übrigen Funktionäre müssen, alle Kampfrichter sollten Bezieher des Verbandsorgans des BLSV (bayernsport) sein, das unter der Rubrik `Boxen` alle Veröffentlichungen des Verbands bringt, die für die Vereine bindend sind.
2. Sämtliche Vereine, Funktionäre und Kampfrichter haben bei Nichtbeachtung der Satzung des BABV, der jeweils gültigen Wettkampfbestimmung, der veröffentlichten Beschlüsse, Bestimmungen und Anordnungen alle hieraus entstehenden Folgen zu tragen.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder der Vereine und alle Funktionäre haben die Satzung nebst Anlagen (Geschäfts- und Ehrenordnung, Rechtsordnung, Finanzordnung, Reisekostenordnung) zu erwerben und ihren Mitgliedern, insbesondere den Kampfrichtern, zur Kenntnis zu geben und jederzeit Einsicht zu gewähren.

§ 4 Aufgabengebiet des Präsidenten

1. Der Präsident vertritt den BABV nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des BGB.
2. Er beruft die Sitzungen entsprechend der Satzung rechtzeitig ein, leitet die Sitzungen der engeren und erweiterten Landesleitung, des Hauptvorstands sowie der Verbandstage.
3. Er ist dafür verantwortlich, dass die nötigen Anordnungen zum Vollzug gefasster Beschlüsse getroffen werden und hat deren Durchführung zu überwachen.
4. Er hat das Recht, sämtliche Kassenbelege der Verbandskasse einzusehen und abzuzeichnen.
5. Dem Präsidenten obliegt die Aufsichtspflicht über die Geschäftsstelle des BABV.
6. Er ist nach Abstimmung mit der engeren Verbandsleitung allein verantwortlich für die Verbindungen und Kampfabschlüsse des BABV im In- und Ausland.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten in allen Gremien des BABV.
8. Im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte kann er die erforderlichen Aufwendungen zu Zahlung anweisen.

§ 5 Aufgabengebiet des Vizepräsidenten

1. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall rechtsverbindlich. Der Verhinderungsfall ist gegeben, wenn der Präsident zeitweise nicht in der Lage ist, die Geschäfte wahrzunehmen.
2. Der Vizepräsident erledigt operative Sachaufgaben im organisatorischen und sporttechnischen Bereich nach Absprache mit dem Präsidenten.
3. Ist der Vizepräsident ebenfalls verhindert, tritt an dessen Stelle der Schatzmeister, der in Vollmacht handelt.

§ 6 Aufgabengebiet des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister leitet die Kassengeschäfte des BABV. Er ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, Einrichtung und Verwaltung der Bankkonten verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die sichere und vollständige Aufbewahrung sämtlicher Rechnungsbelege und Bücher nach den gesetzlichen Vorschriften. Buchungen sind nach Tätigkeit der Vermögensgeschäfte vorzunehmen. Bestehende Außenstände sind vom Schatzmeister rechtzeitig zu monieren.
2. Zahlungen oder sonstige Vermögensverfügungen sind nur dann zu tätigen, wenn sie den gegebenen Bestimmungen und Vorstandsbeschlüssen entsprechen.
3. Für die Bankkonten des BABV sind der Präsident und der Schatzmeisterzeichnungsberechtigt und zwar jeder für sich allein. Im Verhinderungsfall ist der Vizepräsidentzeichnungsberechtigt.
4. Dem Schatzmeister obliegt mit dem BABV-Präsidenten die Führung des Inventarverzeichnisses und die Sicherung des Vermögens des BABV.
5. Der Schatzmeister hat auf Aufforderung der Revisoren zur Überprüfung des Rechnungswesens sämtliche Unterlagen für den Prüfungszeitraum auszuhändigen und alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 7 Aufgabengebiet der Revisoren

1. Die beiden Revisoren und die Ersatzrevisoren sind von der Verbandsleitung unabhängig und nur von den Vereinen des BABV, von denen sie durch die Delegierten auf dem Verbandstag gewählt wurden, für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und Vermögensbewegungen des Verbands hat mindesten jährlich zu erfolgen. Die Revisoren sind nicht gehalten, die Revision vorher anzukündigen.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher, rechnerischer und buchungstechnischer Hinsicht zu prüfen. Die Überprüfung in sachlicher Hinsicht beschränkt sich darauf, dass bei den Einnahmen und Ausgaben gültige Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane vorliegen.
3. Alle aufgrund der Revision festgestellten Mängel sind im Revisionsbericht aufzuführen. Das Protokoll hierüber ist dem Schatzmeister sowie dem Präsidenten und Vizepräsidenten unverzüglich zuzustellen. Die Revisoren haben dem Verbandstag über ihre Arbeit zu berichten.

§ 8 Aufgabengebiet der Geschäftsstelle

1. Sämtliche verwaltungstechnischen Arbeiten werden in der Geschäftsstelle des BABV und vom angestellten Geschäftsführer erledigt. Die Geschäftsstelle hat auf Anforderung der Einzelmitglieder der engeren Landesleitung die dem Verband betreffenden außerordentlichen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Der Postauslauf der Geschäftsstelle ist hinsichtlich der Adressaten nicht zu spezifizieren.

§ 9 Aufgabengebiet des Landessportwarts

1. Der 1. Landessportwart ist zuständig für alle sporttechnischen Belange im BABV. Ihm unterstehen insoweit der 2. Landessportwart und die Bezirkssportwarte. Seine Aufgabe ist es, nach Abstimmung mit dem Präsidenten, die Festlegung von Lehrgängen für Aktive und Übungsleiter, Meisterschaften der Männer/Frauen, eventuell Mannschaftsmeisterschaften und alle sonstigen Wettkampfmaßnahmen im Rahmen des BABV-Haushaltsplanes vorzuschlagen und nach Genehmigung selbstverantwortlich durchzuführen.

§ 10 Aufgabengebiet des Kampfrichterobmanns

1. Die Aufgabe des Kampfrichterobmanns ist es, die Kampfrichter auszubilden, zu schulen, die Kampfrichterprüfungen abzunehmen und die Lizenzen auszustellen. Er tätigt die Abstimmung der Kampfrichter zu allen Veranstaltungen. Für die Bezirke der Region, in der er nicht ansässig ist, delegiert er dieses Recht an einen fest zu bestimmenden lizenzierten internationalen Kampfrichter. Die Nominierung des Kampfgerichts zu allen überregionalen Verbandsveranstaltungen in beiden Regionen ist dem Kampfrichterobmann vorbehalten.

§ 11 Aufgabengebiet des 2. Landessportwarts

1. Der 2. Landessportwart vertritt den 1. Landessportwart in dessen Verhinderungsfall. Er betreut die Bezirkssportwarte und ist im Einvernehmen mit dem 1. Landessportwart für die sporttechnischen Belange zuständig. Er unterstützt den 1. Landessportwart in allen sportlichen Belangen und soll für eine rege boxsportliche Aktivität der Vereine Sorge tragen.

§ 12 Aufgabengebiet der Bezirkssportwarte

1. Die Bezirkssportwarte sind für das sportliche Geschehen in ihren Bezirken verantwortlich. Ausgenommen hiervon ist der Trainingsbetrieb und die Athletenbetreuung auf Meisterschaften – dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vereine. Den Bezirkssportwarten obliegt die Ausrichtung der Einzelmeisterschaften in ihren Bezirken sowie die Durchführung der Bezirkstage. Sie können von 1. bzw. 2. Landessportwart bei internationalen Veranstaltungen des BABV in ihrem Bezirk als Funktionär eingesetzt werden.
2. Sie haben Verstöße gegen die Wettkampfbestimmung oder der Satzung zu melden:
 - 2.1 bei Kämpfern und Vereinsfunktionären an den 1. bzw. 2. Landessportwart ;
 - 2.2 bei Kampfrichtern an den Kampfrichterobmann .

§ 13 Aufgabengebiet des Landesjugendwarts

1. Der 1. Landesjugendwart ist verantwortliches Mitglied der engeren Landesleitung. Er führt den Vorsitz in der Jugendvollversammlung (JVV) und im Jugendausschuss (JA).
2. Der 1. Landesjugendwart ist in seiner Jugendarbeit unabhängig vom 1. Landessportwart. Ihm unterstehen insoweit der 2. Landesjugendwart und die Bezirksjugendwarte. Seine Aufgabe ist es, nach Abstimmung mit dem Präsidenten die Festlegung von Lehrgängen, Meisterschaften, Turnieren und Repräsentationskämpfen der Jugendlichen, Junioren (männlich/weiblich) im Rahmen des BABV-Haushaltsplans vorzuschlagen und nach Genehmigung selbstverantwortlich durchzuführen.

§ 14 Aufgabengebiet des 2. Landesjugendwarts

1. Der 2. Landesjugendwart vertritt den 1. Landesjugendwart in dessen Verhinderungsfall. Er betreut insbesondere die Bezirksjugendwarte und unterstützt den 1. Landesjugendwart in allen sporttechnischen Belangen.

§ 15 Aufgabengebiet der Bezirksjugendwarte

1. Die Bezirksjugendwarte sind für die Jugendbetreuung in ihren Bezirken verantwortlich. Ausgenommen hiervon ist der Trainingsbetrieb und die Athletenbetreuung auf Meisterschaften – dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vereine. Den Bezirksjugendwarten obliegt die Durchführung der Jugend- und Junioren-Meisterschaften sowie der Nachwuchsveranstaltungen ihres Bezirks. Sie können vom 1. bzw. 2.

Landesjugendwart bei nationalen Jugendveranstaltungen des BABV in ihrem Bezirk als Funktionär eingesetzt werden. Sie haben Jugendliche ihres Bezirks bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung oder Wettkampfbestimmung dem 1. oder 2. Landesjugendwart zu melden.

§ 16 Aufgabengebiet der Verbandsärzte

1. Um gesundheitliche Schäden der Sportler zu vermeiden, haben die Verbandsärzte die Berechtigung, aufgrund der ihnen bekannt gewordenen Verletzungen oder Unfälle zeitliche Schutzsperrern oder Wettkampfsperrern auf Dauer zu verhängen.
2. Ihnen obliegt die Prüfung zur weiteren Wettkampftätigkeit der Athleten ab dem 30. Lebensjahr sowie die Prüfung zur weiteren Ringrichtertätigkeit der Kampfrichter ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gemäß der Wettkampfbestimmung.
3. Sie übernehmen die ärztliche Untersuchung und Betreuung der Athleten bei Verbandsveranstaltungen im jeweiligen Verbandsgebiet Nordbayern/Südbayern des dort ansässigen Verbandsarztes.

§ 16 a Antidopingbeauftragte

1. Der BABV-Verbandsarzt übernimmt die Aufgaben des Antidopingbeauftragten (geregelt in der DBV-Präambel nach §§ 9, 21, 31).
2. Der Antidoping-Kommission gehören die beiden BABV-Verbandsärzte sowie ein Jurist an, der Mitglied eines Vereins im BABV sein muss.

§ 17 Aufgabengebiet des Rechtswarts

1. Der Rechtswart hat die ihm in der Rechtsordnung gestellten Aufgabengebiete unparteiisch wahrzunehmen.

§ 17 a Aufgabengebiet der/des Frauenbeauftragten

1. Der/Die Frauenbeauftragte ist zuständig und verantwortlich für alle organisatorischen und sporttechnischen Belange im Frauenbereich des BABV. Seine/Ihre Aufgabe ist es, dem Sport- bzw. Jugendwart die Lehrgangsteilnahme, Meisterschaften, Turniere und alle sonstigen Wettkampfmaßnahmen der Frauen im Rahmen des BABV-Haushaltsplanes vorzuschlagen und sportorganisatorisch durchzuführen bzw. mit durchzuführen.
2. Der/Die Frauenbeauftragte vertritt den BABV in den zuständigen Fachgremien des BLSV und des DBV.

§ 18 Aufgabengebiet des Pressewarts

1. Der Pressewart soll im engen Kontakt mit Presse, Funk und Fernsehen dafür Sorge tragen, dass die Öffentlichkeit über die Arbeit des Verbands unterrichtet wird. Weiterhin obliegt es ihm, die Verbandsveranstaltungen und Vereinsveranstaltungen, soweit sie von übergeordnetem Interesse sind, in Zusammenarbeit mit der Presse vorzubereiten und zu publizieren.

§ 19 Aufgabengebiet des Sprechers der Aktiven

1. Der Sprecher der Aktiven vertritt die Interessen der Kernmannschaft bei den Sitzungen der erweiterten Landesleitung, bei Lehrgängen und Wettkämpfen sowie Sitzungen der Verbandsleitung, zu denen er geladen wird.

§ 20 Aufgabengebiet des Lehrwarts

1. Der Lehrwart ist verantwortlich für die Planung und Organisation des Lehrbetriebs des BABV. Er kann die Durchführung der Lehrgänge auch an geeignete Personen (z.B. Verbandstrainer) delegieren.
2. Zum Lehrbetrieb des BABV gehörte die Ausbildung und Prüfung der C-Trainer sowie die Weiterbildung zur Verlängerung gültiger C-Lizenzen mit entsprechender Prüfung.

3. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Planung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen hat sich der Lehrwart an den „Rahmenkonzeptionen des DBV für die Trainer und Übungsleiter Aus- und Weiterbildung“ zu orientieren.
4. Der Lehrwart leitet die Inhalte der Rahmentrainingskonzeptionen des DBV an die Landesverbandstrainer weiter und unterstützt diese bei der Umsetzung.

§ 20 a Aufgabengebiet des leitenden Verbandstrainers

1. Der leitende Verbandstrainer nimmt beratend an den Sitzungen der erweiterten Landesleitung teil. Ihm unterstehen die übrigen Verbandstrainer in allen Fragen des Lehrgangs-, Ausbildungs- und Wettkampfwesens der bayerischen Athletinnen und Athleten aller Altersklassen. Er koordiniert die Lehrgangsmaßnahmen und sorgt verantwortlich für die Betreuung der Athletinnen und Athleten bei allen überregionalen und nationalen Meisterschaften, Turnieren und allen sonstigen Wettkampfmaßnahmen des Verbands. Er hat weiter in eigener Initiative dem Landessportwart bzw. Landesjugendwart Vorschläge zu machen und Hinweise zu geben, die zur Verbesserung des Leistungsniveaus der bayerischen Athletinnen und Athleten führen. Bei der Aufstellung der Kernmannschaft und Auswahlmannschaften ist er beratend tätig.
2. Im übrigen gelten die Richtlinien des Dienstvertrags.

§ 21 Teilnahme - Fehlen

1. Jedes Mitglied eines BABV-Organs ist verpflichtet, an einer einberufenen Versammlung teilzunehmen.
2. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist an einer Versammlung teilzunehmen, hat hiervon dem Einberufer möglichst frühzeitig vor Beginn der Versammlung schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 22 Geheimhaltungspflicht

1. Jeder Funktionär des BABV ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen aus einer Versammlung u.ä. vertraulich zu behandeln.

§ 23 Tagesordnung, Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung

1. Der Vorsitzende eines BABV-Organs hat jeweils für die Versammlung die Tagesordnung aufzustellen.
2. Auf der Tagesordnung hat der Tagesordnungspunkt `Berichterstattung` zu stehen. Die Berichterstattung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Sie kann durch die Hinzuziehung der für die einzelnen Fachfunktionären zuständigen Vorstandsmitglieder ergänzt werden.
3. Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende, wobei in der Regel die Zeit des Eingangs und die Wichtigkeit entscheidet.
4. Jedes BABV-Organ kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen.

§ 24 Verbindung von Tagesordnungspunkten - spätere Eingänge

1. Jedes BABV-Organ kann beschließen, dass mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten sind.
2. Anträge des geschäftsführenden Vortands, die dieser als dringlich bezeichnet, können auch dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Frist zur Einreichung von Anträgen bereits verstrichen ist. Es bedarf hierzu einer vorherigen Abstimmung in der engeren Verbandsleitung über die Dringlichkeit. Außerdem muss der Antrag zu Beginn einer Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 25 Eröffnung und Unterbrechung der Sitzungen

1. Der Vorsitzende des jeweiligen BABV-Organs stellt nach Eröffnung der Versammlung fest, ob Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Versammlung erhoben werden.
2. Der Vorsitzende bestimmt, wann die Versammlung unterbrochen wird und wann sie wieder beginnen soll.

§ 26 Eröffnung und Schließung der Beratung, Anträge auf Aussetzung des Beschlusses, Vertagung und Schluss der Beratung

1. Der Vorsitzende des jeweiligen BABV-Organs eröffnet die Verhandlung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht. Meldet sich anschließend niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
2. Wird bei der Beratung die Aussetzung eines Beschlusses beantragt, so kann der Vorsitzende die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken und darüber abstimmen lassen.
3. Anträge auf Vertagung oder auf Schluss der Beratung sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen. Der Antrag auf Schluss der Beratung wird verhandelt, nachdem die Namen der noch ausstehenden Redner verlesen worden sind. Zu solchen Anträgen erhalten nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort.

§ 27 Reihenfolge der Redner - Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Wer zu reden wünscht, erhebt nach Eröffnung der Beratung die Hand und bittet um das Wort. Die Namen werden in der Reihenfolge der Anmeldung in einer Liste vermerkt, nach welcher der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mitglieder, ohne dass hierüber eine Aussprache stattfindet, eine andere Reihenfolge der Redner festsetzen. Antragsteller erhalten zu Beginn der Beratung auf ihre Wortmeldung hin das Wort.
2. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Fall dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstands beziehen.

§ 28 Redeordnung - Zwischenfragen

1. Das Wort ergreifen darf nur der, dem der Vorsitzende des jeweiligen BABV-Organs das Wort erteilt hat.
2. Ein Redner darf nur von dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Ertönt die Glocke des Vorsitzenden, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
3. Im Verlauf der Aussprache können Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, an den Redner gestellt werden. Wer ein Zwischenfrage zu stellen wünscht, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 29 Sach- und Ordnungsruf - Wortentziehung - Ausschluss

1. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so wird er von dem Vorsitzenden des jeweiligen BABV-Organs darauf hingewiesen. Wer die Ordnung verletzt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen von den nachfolgenden Redner nicht erörtert werden.
2. Lässt ein Redner eine zweimalige Aufforderung zur Sache zu sprechen unbeachtet, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er in der selben Versammlung zum gleichen Gegenstand das Wort nicht wieder erhalten.
3. Beharrt ein Redner, der vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen worden ist, bei seinem Verhalten, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist auf diese Weise die Ordnung

nicht wieder herzustellen, so hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung aufzuheben oder zu schließen.

4. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften können Mitglieder der Versammlung durch Beschluss der Versammlung für eine Versammlung ausgeschlossen werden. Befolgt ein Mitglied die Aufforderung nicht, so kann der Vorsitzende die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

§ 30 Abstimmung

1. Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Vorsitzende des jeweiligen BABV-Organs die Abstimmung. Die Abstimmung über Anträge erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Es steht dem Vorsitzenden frei, die Reihenfolge von Anträgen, welche gleichzeitig Fragen behandeln, so zu ändern, dass der weitestgehende Antrag vor den weniger weitgehenden Anträgen erledigt wird. Er entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
3. Soweit die Satzung des BABV nicht anderes bestimmt, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden.
4. Soweit die Satzung des BABV nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung die Teilnahme der Hälfte der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne dass die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist. Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ein Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstands keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Einladung der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Geschäftsführende Vorstand beantragt, dass wegen Dringlichkeit des Gegenstands diese Ausnahme eintritt.

§ 31 Niederschrift

1. Der Vorstand des jeweiligen BABV-Organs ist verantwortlich für die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung. In der Niederschrift müssen der wesentliche Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
2. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens vor Beginn der nächsten Versammlung des jeweiligen BABV-Organs zu machen.
3. Die genehmigte Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des jeweiligen BABV-Organs zu unterzeichnen und der BABV-Geschäftsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 31 a Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenvorstandsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist der Ehrenpräsident. Sofern der Posten des Ehrenpräsidenten nicht vergeben ist, übernimmt den Vorsitz ein Ehrenvorstandsmitglied – bei mehreren Ehrenvorstandsmitgliedern wird der Vorsitzende durch den Ehrenrat gewählt.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist die Entscheidung über Anträge auf Ehrungen nach § 32 der Geschäfts- und Ehrenordnung des BABV. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung des Ehrenrates und Mehrheitsentscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden für die Entscheidung. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar.

§ 32 Ehrungen

1. Aktive

Die Ehrungsbestimmungen des BABV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen.

1.1 Bewährte Kämpfer erhalten auf Antrag anlässlich des **100., 200., 250. Und 300. Kampfes** eine ihrer sportlichen Leistung entsprechende **Ehrenurkunde** durch den Verband.

1.2 In der Eliteklasse Männer/Frauen erhalten
- die Bayerischen Meister Schärpen oder Pokale
- die Bayerischen Vizemeister einen Pokal.

1.3 Die Verdienstnadel in Bronze erhalten:
- Athleten für den Titel eines Deutschen Meisters oder
- für den Sieg bei einem internationalen Turnier der Kategorie A oder B.

1.4 Die Verdienstnadel in Silber erhalten:
- Athleten für zwei Deutsche Meistertitel oder
- für den Titel eines Vize-Europameisters.

1.5 Die Verdienstnadel in Gold erhalten:
- Athleten für drei Deutsche Meistertitel oder
- für den Titel eines Europameisters oder
- für eine olympische Medaille

1.6 Athleten der Altersklassen Jugend und jünger erhalten die Jugend-Verdienstnadel. Die Verleihungskriterien sind analog zu den Aufzählungen 1.1 bis 1.5.

Aktiven Kämpfern kann die Verdienstnadel auch dann verliehen werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen. Der Aktive muss sich jedoch besondere, über den üblichen Rahmen liegende Verdienste für den BABV erworben haben.

2. Funktionäre

2.1 **Mitarbeiter im Boxsport**, die durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder als Funktionär, z.B. Kampfrichter, Bezirksjugend- bzw. Bezirkssportwart usw. dem Boxsport gefördert und unterstützt haben oder

2.2 **Funktionäre**, die sich in hervorragender Weise mit Erfolg um den organisatorischen und sportlichen Auf- und Ausbau des Boxsports Verdienste erworben haben, ohne die in Ziff. 2.1 geforderten zeitlichen Kriterien zu erfüllen, können durch die Verleihung der

Ehrennadel in Silber bzw. Gold entsprechend geehrt werden.

2.3 Besonders **verdiente Mitarbeiter** können die **Verdienstnadel** als besondere Anerkennung ihrer Leistungen erhalten. Voraussetzung ist eine besondere, über dem üblichen Rahmen liegende, erfolgreiche Betätigung durch den BABV.

Die **Verdienstnadel** wird in drei Stufen verliehen:

Bronze,
Silber und
Gold.

Die Verleihung ist ausschließlich von der Bedeutung der Leistung abhängig, nicht von der Dauer einer Mitgliedschaft.

2.4 Die Verleihung der **Ehrennadel** erfolgt nur, wenn der zu Ehrende maßgebende Arbeit im Dienste der Organisation des Amateur-Boxsports geleistet hat.

2.5 Als Norm bzw. als Grundlage gilt im Allgemeinen:

zu 2.1 10 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder
10 Jahre Kampfrichter oder
4 Jahre Funktionär im BABV
für die Ehrennadel in Silber;

zu 2.2 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder
15 Jahre Kampfrichter oder
8 Jahre Funktionär im BABV
für die Ehrennadel in Gold;

zu 2.3 Funktionäre für
20 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder
20 Jahre Kampfrichter oder
12 Jahre Funktionär im BLSV
für die Verdienstnadel.

Die Verleihung zu 2.2 und 2.3 hängt von der organisatorischen Leistung ab. Es ist im Einzelfall von der engeren Landesleitung zu prüfen, welche Stufe nach den vorgenannten Richtlinien verliehen wird.

2.6 Die **Ehrennadel in Silber** und in **Gold** wird mit einer Urkunde oder Ausweis überreicht, die von zwei Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen ist

2.7 Anträge auf Verleihung der **Ehrennadel in Silber** bzw. in **Gold** müssen vom zuständigen Verein beim Bezirkssportwart zur Weiterleitung an den BABV gestellt werden.

Die Anträge sind schriftlich, unterzeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins, einzureichen. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel für Verbandsfunktionäre werden von der engeren Verbandsleitung gestellt.

2.8 Die Träger der **Ehrennadel in Gold** oder der **Verdienstnadel** haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Bereichs des BABV.

Den Trägern der Ehrennadel in Gold oder der Verdienstnadel wird ein Ausweis ausgestellt.

3. Die engere Verbandsleitung kann in besonderen Ausnahmefällen die **Ehrennadel in Silber oder Gold** des BABV an Personen in- und außerhalb Bayerns verleihen, die sich ganz besondere Verdienste um den Boxsport erworben haben, ohne Mitglieder des BABV zu sein. Beim Beschluss einer solchen Ehrung ist an die Voraussetzungen ein hoher Maßstab anzulegen.

FINANZORDNUNG

in der durch den 30. ordentlichen Verbandstag am 20. März 2005 in Eichstätt-Wasserzell beschlossenen Fassung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines
§ 2	Rechnungsjahr
§ 3	Haushaltsplan
§ 4	Jahresabschluss
§ 5	Kassen- und Belegführung
§ 6	Ersatzbelege

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung (FO) gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des BABV und ist in diesem Sinn anzuwenden.
2. Die FO ist ein Teil der Satzung des BABV und kann nur nach den Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BABV ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten auszuarbeitende und vorzulegende Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartender Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten.
2. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.

§ 4 Jahresabschluss

1. Der Schatzmeister hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen und den Vermögensstand nachzuweisen.
2. Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Präsidenten und den Schatzmeister.

§ 5 Kassen- und Belegführung

1. Die Kassengeschäfte des BABV sind durch den Schatzmeister verantwortlich zu führen. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.
2. Soweit haupt- und nebenamtliche Kräfte mit der Führung der Kassenbücher beauftragt sind, bleibt die Verantwortung des BABV-Schatzmeisters für eine ordnungsgemäße und haushaltplangerechte Buch- und Belegführung bestehen, soweit nicht durch allgemeine rechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
3. Zur Bestreitung laufender Ausgaben können den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und der Geschäftsstelle Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die nach Verbrauch, spätestens jedoch zum Quartalsende, abzurechnen sind. Abrechnungen von sportlichen Maßnahmen sind unverzüglich nach Beendigung vorzunehmen.
4. Der Zahlungsverkehr des BABV soll im Allgemeinen bargeldlos erfolgen. Buchungen dürfen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

5. Kontoauszüge von Geldinstituten sind vollwertige Buchungsunterlagen und -belege.
6. Belege müssen enthalten
 - a) Datum
 - b) Grund für Ein- bzw. Auszahlung
 - c) Höhe des Betrags und seine Errechnung
 - d) Absender und Empfänger
 - e) Quittung.

Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn außerdem die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Schatzmeister und bei Beträgen über € 150,00 die Auszahlungsanordnung des Präsidenten enthalten. Die Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Post- und Bankurkunden nicht erforderlich.

§ 6 Ersatzbelege

1. Soweit nicht Originalbelege anfallen, sind durch den Schatzmeister Belege zu erstellen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

REISEKOSTNORDNUNG

in der durch den 31. ordentlichen Verbandstag am 16. März 2008 in Straubing beschlossenen Fassung.
Änderungen vom 01. März 2020 eingearbeitet

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Fahrtkosten
§ 4	Tage- und Übernachtungsgelder
§ 5	Sonstige Kosten
§ 6	[weggefallen]
§ 7	Genehmigung der Reisekosten
§ 8	[weggefallen]

§ 1 Allgemeines

1. Die Reisekostenordnung (RO) gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des BABV. Sie ist Anhang der Geschäftsordnung und nur nach deren Bestimmungen änderbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Der BABV steht auf dem Boden des Amateursports. Die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.
2. Für alle Ehrenämter dürfen nur die tatsächlich entstehenden Unkosten und Auslagen nach den gültigen Tarifen aller öffentlicher Verkehrsmittel und nach den Sätzen dieser RKO erstattet werden.
3. Die in der RKO angeführten Sätze sind Höchstsätze. Die Abrechnung ist grundsätzlich auf dem vom BABV vorgeschriebenen Formblatt vorzunehmen. Mitglieder der erweiterten Landesleitung haben grundsätzlich ihre Reisekostenabrechnung über den Verband vorzunehmen.

§ 3 Fahrtkosten

1. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Belege über die zu erstattenden Fahrtkosten sind vorzulegen. Billigtarife der Bahn- und Fluggesellschaften sind zur Kostenreduzierung nach Möglichkeit auszunutzen. Ebenso die Bildung von Fahrgemeinschaften bei PKW-Nutzung.
2. Bei Flugreisen, deren Genehmigung von einem Beschluss der engeren Landesleitung oder der Genehmigung des Präsidenten abhängig ist, werden die Kosten entsprechend der gültigen Tarife ersetzt.
3. Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten für den Fahrpreis 2. Klasse nebst Zuschlag erstattet.
4. Die PKW-Nutzung für Kampfrichter und Mitglieder der erweiterten Landesleitung in Ausübung ihrer Funktion gilt als genehmigt. Das km-Geld richtet sich nach den von der erweiterten Landesleitung festgelegten Sätzen = € 0,30 zzgl. € 0,02 pro Mitfahrer. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
5. Der PKW-Einsatz in Ausübung anderer Funktionen sowie die Höhe des km-Geldes muss vor Reiseantritt mit dem Präsidenten vereinbart werden.

§ 4 Tage- und Übernachtungsgelder

1. Die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder werden von der erweiterten Landesleitung festgelegt.
2. Als Tage- und Übernachtungsgelder werden ab 1.1.2002 bezahlt:
 - a) Tagegelder bei

5 - 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung	€ 10,00
8 - 12 Stunden Abwesenheit von der Wohnung	€ 13,00
über 12 Stunden Abwesenheit von der Wohnung	€ 16,00

Als Richtzeit für die Höhe des Tagesgeldes gilt die angemessene Zeit für Hin- und Rückfahrt plus Stundenzahl der Anwesenheit im Interesse des Einsatzes.

Sonderregelung für Kampfrichtereinsätze:
Kampfrichter erhalten ein Tagesgeld von € 16.00 pro Einsatztag.

b) Übernachtungsgeld

Bei erforderlicher Übernachtung werden Übernachtungskosten bis zu € 60,00 erstattet. Übersteigen die Hotelkosten den vorgegebenen Satz, kann in Ausnahmefällen durch den Schatzmeister unter Vorlage der Hotelrechnung volle Vergütung erfolgen.

§ 5 Sonstige Kosten

1. Sonstige Kosten sind unter Beifügung der Belege in der Reisekostenabrechnung aufzuführen. Die Erstattung erfolgt nach Genehmigung durch den Präsidenten.
2. Für Ringrichterkleidung werden pro Veranstaltung derzeit € 5,00 als Reinigungskosten erstattet.

§ 6

[weggefallen]

§ 7 Genehmigung der Reisekostenabrechnung

1. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
2. Alle zusätzlichen Reisen, auch außerhalb der eigenen Funktion, bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten.

§ 8

[weggefallen]